

Entschädigungssatzung der Stadt Groß-Umstadt

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt am 14. Dezember 2001 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von **€ 10,00** pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates und des Ortsbeirates erhalten für ihre allgemeine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von **€ 28,00**.
- (2) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Seniorenbeirates, des Ausländerbeirates oder der Betriebskommission erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung:
- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung **€ 20,00 pro Sitzung**
 - Mitglieder des Magistrates **€ 20,00 pro Sitzung**
 - Mitglieder der Ortsbeiräte **€ 20,00 pro Sitzung**
 - Mitglieder des Seniorenbeirates **€ 20,00 pro Sitzung**
 - Mitglieder des Ausländerbeirates **€ 20,00 pro Sitzung**
 - Mitglieder der Betriebskommission **€ 20,00 pro Sitzung**

Die Aufwandsentschädigung für mehrere entschädigungspflichtige Sitzungen am selben Tag, wird auf das zweifache des vorgenannten Betrages begrenzt.

- (3) Weitere nicht in Abs. 2 genannte ehrenamtliche Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalls (§ 1) und der Fahrkosten (§ 2) eine Aufwandsentschädigung für das Gremium, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind:
- ehrenamtlich Tätige **€ 20,00 pro Sitzung**
 - zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige **€ 20,00 pro Sitzung**
 - Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden **€ 20,00 pro Sitzung**
 - Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner einer Kommission **€ 20,00 pro Sitzung**
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung **€ 100,00**
Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Amt ununterbrochen länger als zwei Monate nicht ausgeübt wird, für die über 2 Monate hinausgehende Zeit.
Die/der stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, wenn sie ihn/sie länger als zwei Wochen vertreten.
 - Ausschussvorsitzende **€ 25,00**
 - Fraktionsvorsitzende **€ 50,00**
 - die oder den ehrenamtliche/n Erste/n Stadtrat/-rätin **€ 60,00**
 - die übrigen ehrenamtlichen Stadträte **€ 40,00**
 - Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher **€ 85,00**
 - die oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirates **€ 25,00**

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die eh-

renamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (5) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (6) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Stadtrat/rätin den/die Bürgermeister/in, so erhält sie/er für jeden Kalendertag der Vertretungszeit des/der Bürgermeisters/in den Ersatz des Verdienstaufalles (§ 1), der Fahrkosten (§ 2) und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
€ 60,00

Hausfrauen und Hausmänner (§ 1 Abs. 3) erhalten anstelle des Verdienstaufalles nach (§ 1) eine pauschale Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von **€ 60,00** für jeden Tag der Vertretungszeit des/der Bürgermeisters/in. Daneben ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

- (7) Schriftführerinnen oder Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von **€ 25,00**
- Schriftführerinnen oder Schriftführer der übrigen städtischen Gremien erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von **€ 20,00** unter der Voraussetzung, dass die Sitzung überwiegend außerhalb der Bandbreite der flexiblen Arbeitszeit stattfindet.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Stadtverordnete, Magistratsmitglieder und Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles nach § 1 und der Fahrkosten nach § 2.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

Die Zahl der nach Satz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Seniorenbeirates, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn der oder die Vorsitzende des Organs,

dem der oder die ehrenamtlich Tätige angehört oder für das er oder sie seine oder ihre Tätigkeit ausübt, die Dienstreise nach Abs.1 genehmigt hat. In Zweifelsfällen hat er oder sie die Entscheidung der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

- (3) Studienreisen, kommunalpolitischen Tagungen oder sonstige Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreise. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.
- (4) Als kommunalpolitische Tagung gilt pro Jahr auch eine Fraktionsklausurtagung zur Vorbereitung der Haushaltsplanberatungen. Abs 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Groß-Umstadt vom 30. Juni 1986 außer Kraft.

Groß-Umstadt, 17. Dezember 2001
Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
gez.: Flöter, Erster Stadtrat